

Fachtagung „Kinderschutz seit Lügde – Erkenntnisse und Aufträge für Fachwelt, Politik und Gesellschaft

Forum 10: Kindgerechte Justiz

Dortmund, 11.3.2022

Kindgerechte Justiz

Kindgerechte Justiz als Zielsetzung verschiedener Rechtsordnungen

Recht und Vorgaben der Vereinten Nationen

Recht und Vorgaben des Europarates

Recht und Vorgaben der Europäischen Union

Deutsches Verfassungs- und einfaches Recht

Die UN Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989

Artikel 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

- **Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillen**
- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- **(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.**

**Europäische Konvention zum Schutz der
Menschenrechte und Grundfreiheiten
Das Europäische Übereinkommen über die Ausübung
von Kinderrechten gilt nur für familienrechtliche
Gerichts- und Verwaltungsverfahren 2002**

Die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates zur kinderfreundlichen Justiz von 2010

Art. 3 III Unterabsatz 2, V Satz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zum „Schutz der Rechte des Kindes“ und dem Einsatz für den „Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes“ auf internationaler Ebene.

**Art. 24 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)
die Meinung von Kindern „in den Angelegenheiten, die sie betreffen, wird in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt**

**Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die
Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“
(Opferschutzrichtlinie) von 2012**

- **Das Grundgesetz**
- **Kinder sind Träger von Grundrechten**
- **Art. 103 I GG**
Kinder haben Anspruch auf rechtliches Gehör

Kindgerechte Justiz : ein Justizsystem,

das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert

den Reifegrad des Kindes, seine Verständnisfähigkeit sowie die Umstände des Falls angemessen berücksichtigt.

Eine solche Justiz ist zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert.

Es achtet das Privat und Familienlebens sowie die Unversehrtheit und Würde

Sie achtet die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen fairen Prozess, auf Beteiligung an dem Verfahren und darauf, dieses zu verstehen

Ein Justizsystem, das den Grundprinzipien von

Beteiligung

Kindeswohl

Würde

Schutz vor Diskriminierung

Rechtsstaatlichkeit

entpricht

Die kinderrechtlichen Verpflichtungen sind international schon länger normiert!

Es bedarf des umfassenden Paradigmen Wechsel in den Köpfen aller Beteiligten

Es bedarf der innerstaatlichen klaren Positionierung

**Es bedarf der Verankerung der Kinderrechte im
Grundgesetz**

<https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/kindgerechte-justiz/>

insbesondere:

---Sammelband Kindgerechte Justiz

Wie die Rechte von Kindern im Justizsystem verwirklicht werden können

--Kindgerechte Justiz –

Rechtliche Anforderungen und deutsche Rechtswirklichkeit im Vergleich

--Kindgerechte Justiz – Fortbildung und Qualifikation von Richter/innen“ finden sie in der [Dokumentation der Veranstaltung \(PDF-Datei\)](#).

Alle Schriften haben ausführliche Literaturhinweise

https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/kinderrechte-im-verwaltungshandeln

/